

Zürich, Dezember 2014

Merkblatt: Erfassung der Arbeitszeit und des Einsatzortes

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei einer Lohnbuchkontrolle werden auch die Arbeitszeiten und die Spesenzahlung kontrolliert. Damit Ihnen möglichst wenig Aufwand bei einer Lohnbuchkontrolle entsteht, weisen wir Sie auf folgende Bestimmungen des GAV hin:

Arbeitszeiterfassung (Art. 10 GAV):

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Arbeitszeitkontrolle eines jeden Arbeitnehmenden zu führen.

Erfassung des Arbeitsortes (Art. 29 GAV):

Der Arbeitgeber muss bei einer Lohnbuchkontrolle nachweisen können, an welchen Orten die Arbeitnehmenden ihre Arbeit verrichtet haben.

Um diese Erfassung zu erleichtern, stellt die ZPK Schreinergerwerke Formulare zur Verfügung (www.zpk-schreinergerwerke.ch → Tages- bzw. Wochenrapport). Vordruckte Formularblöcke können über den Webshop des VSSM eingekauft werden. Bitte verwenden Sie dieses oder ein gleichwertiges Formular bei Ihrer täglichen Arbeit.

Wir danken Ihnen für die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages und wünschen Ihnen ein sehr erfolgreiches 2015!

Freundliche Grüsse

Die Zentrale Paritätische Berufskommission
Schreinergerwerke